

Satzung
betreffend den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Altenesch - Ortsteil Lemwerder-West -

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. SB. I S. 126) in der zur Zeit gültigen Fassung des Gesetzes in Verbindung mit §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. Teil I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. Teil I S. 429) hat der Rat der Gemeinde Altenesch in seiner Sitzung am 26. Januar 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteil

Bestandteil dieser Satzung ist die Planzeichnung vom 10. Oktober 1967. Die Begründung ist als Anlage beigelegt.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Flurstücke der Gemarkung Altenesch.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen, sind Bauland.

§ 4

Bauweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird die offene Bauweise festgesetzt.

§ 5

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch die Festsetzung von Baugrenzen festgelegt.

§ 6

Art der baulichen Nutzung

Mit Ausnahme der Sonderbaufläche (SO) - Öffentliche Bedarfsfläche Schule - wird das Baugebiet in der Planzeichnung als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Ställe für Kleintierhaltung (§ 4.3. Baunutzungsverordnung) sind grundsätzlich zugelassen.

§ 7

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

Für das allgemeine Wohngebiet (WA):
eingeschossig (H) GRZ 0,2 GFZ 0,4

Für die Sonderbaufläche (SO)
zweigeschossig (H) GRZ 0,4 GFZ 0,4

§ 8

Garagen und Nebengebäude

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen Garagen und Nebengebäude nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

§ 9

Elt- und Telefonleitungen

Elt- und Telefonleitungen sind möglichst zu verkabeln; Freileitungen nur auf den hinteren Grundstücksgrenzen zu führen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lemwerder, den 26. Januar 1968

Gemeinde Altenesch

Rodiek
Bürgermeister

Heinze
Gemeindedirektor

Ich genehmige den Bebauungsplan Nr. 6 - Lemwerder-West - der Gemeinde Altenesch vom 26. Januar 1968 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. T. I. S. 341).

29 Oldenburg, den 19. April 1968

Der Präsident

des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg

214/II - VII - 179/15 E (6) 8

Im Auftrage

Cordes

Vorstehende Satzung wird gemäß § 6 (4) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung betreffend den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Altenesch - Ortsteil Lemwerder-West - liegt mit Begründung und Planzeichnung ab 17. Mai 1968 im Rathaus (Bauamt) der Gemeinde Altenesch in Lemwerder, Stedinger Straße 51, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Lemwerder, den 7. Mai 1968

Heinze
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens
betr. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
„Lemwerder-West“
mit baugestalterischen Vorschriften**

Die vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 11. 06. 1992 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lemwerder-West“ mit baugestalterischen Vorschriften ist dem Landkreis Wesermarsch gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) angezeigt worden. Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 24. 09. 1992 erklärt, daß der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit baugestalterischen Festsetzungen, nebst Begründung Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Stedinger Str. 51, Zimmer 16, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lemwerder-West“ treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lemwerder-West“, genehmigt am 19. 04. 1968, außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lemwerder geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lemwerder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2874 Lemwerder, den 30. September 1992

Werder
Gemeindedirektor

